

Hygienekonzept der Technischen Hochschule Wildau

Stand 02.04.2022

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Rechtsgrundlage	2
3	Allgemeine Hygieneregeln AHA+L+A	2
4	Maskenpflicht	2
5	Regelungen für Beschäftigte: Arbeitsschutz und Homeoffice	3
6	Kommunikation.....	3

1 Vorwort

Das vorliegende Hygienekonzept der Technischen Hochschule Wildau stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, das Infektionsrisiko durch das SARS-CoV-2-Virus zu verringern.

Alle weiteren Informationen finden Sie – stets so aktuell wie möglich – auf www.th-wildau.de/corona.

Das Hygienekonzept gilt für Beschäftigte, Studierende und Gäste der TH Wildau.

2 Rechtsgrundlage

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2022. Grundlage ist der neue § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes, nach dem die Länder nur noch wenige sogenannte Basisschutzmaßnahmen ohne Parlamentsbeschluss anordnen können.

Nach § 5 Absatz 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung - GBU). GBU sind nach §5 Absatz 2 ArbSchG je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen, wobei bei gleichartigen Arbeitsbedingungen eine Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend ist. Im Arbeitsschutzrecht gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes nach DGUV Vorschrift 1, §1 Absatz 1 für den Unternehmer und für Versicherte gleichermaßen. Versicherte sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Studierende. Die Versicherten (also Arbeitnehmer und Studierende) haben nach §15 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Entsprechende Anweisungen werden im Arbeitsschutzrecht Betriebsanweisungen genannt.

Die noch geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes gibt Arbeitgebern in §2 Absatz 1 auf: „Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.“ Das Ergebnis der GBU ist das vorliegende Hygienekonzept.

Die Hochschulleitung hat alle Vorgaben, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden, sowie die Verhaltensregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bzw. die Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) beachtet und umgesetzt.

3 Allgemeine Hygieneregeln AHA+L+A

- **Abstand** – mindestens 1,5 m, auch außerhalb der Räumlichkeiten
- **Hygieneregeln** – Hände regelmäßig mindestens 20 Sekunden mit Seife waschen und Hust- und Niesetikette beachten
- **MA**ске – Tragen Sie auf dem Campus eine medizinische Maske. Das kann eine OP- oder FFP2-Maske sein.
- **Lüften** – Lüften Sie regelmäßig jede Art von Räumlichkeit so gut es geht: Büros, Seminarräume, Hörsäle etc.
- **App** – Installieren Sie auf freiwilliger Basis die Corona-Warn-App der Bundesregierung. Sie ermöglicht die Kontaktnachverfolgung und dadurch, Kontaktketten zu durchbrechen.

4 Maskenpflicht

Innerhalb der Gebäude, Flure und in geschlossenen Räumen der Hochschule ist das Tragen **medizinischer Gesichtsmasken, also z.B. OP- oder FFP2-Masken** (ohne Ventil) verpflichtend. Dabei sind Masken **mit Ventil nicht erlaubt**, unabhängig davon, ob sie als FFP2 oder sogar FFP3-Maske klassifiziert wurden.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist möglichst durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es muss keine Maske getragen werden:

- In **Präsenzveranstaltungen**, wenn Abstände von mindestens 1,50 m gewahrt bleiben und ein fester Sitzplatz eingenommen wurde. In der sogenannten „**Teaching Zone**“ (Zone vor der Gruppe mit min. 1,5m Abstand) für die Lehrkräfte.
- In **Büros** oder **Laboren**, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Die TH Wildau verfügt über einen angemessenen Bestand an OP-Masken. Sollten Hochschulangehörige über keine Maske mit den entsprechenden Anforderungen verfügen, stellt die Hochschule kostenlose Masken an der Pförtnerie (Haus 13) zur Verfügung.

5 Regelungen für Beschäftigte: Arbeitsschutz und Homeoffice

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TH Wildau stehen kostenfrei Masken, Selbsttests, Desinfektionsmittel und Plexiglasscheiben zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltenden besonderen Situation im Kontext der Corona-Pandemie werden die getroffenen pauschalen Homeoffice-Regelungen bis zum 30. April 2022 verlängert. Sollte im Folgenden keine weitere Verlängerung kommuniziert werden, gilt die am 1. September 2021 in Kraft getretene und zwischen der Hochschule und dem Gesamtpersonalrat geschlossene Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit und zum mobilen Arbeiten (DV ATMA).

6 Kommunikation

Bitte achten Sie neben der zentralen „Corona-Webseite“ unter www.th-wildau.de/corona auch immer auf alle sonstigen Kanäle, die die TH Wildau zur Kommunikation bereitstellt. Dazu gehören E-Mails, Aushänge und Aufsteller auf dem Campus sowie die Bildschirme in den Foyers der Häuser und Hallen, unsere sozialen Medien und die Campus-App UniDOS.